

Es besteht auch keine Pflicht, dass Anwalt und Partei zusammen anreisen. Die Reisekosten der Partei können daher nicht mit der Begründung abgesetzt werden, die Partei hätte zusammen mit dem Anwalt fahren können.⁵

2. Übernachtungskosten

Auch Übernachtungskosten können erstattungsfähig sein. Hier wird man wohl wie beim Anwalt darauf abstellen müssen, wann die Partei zum Termin aufbrechen müsste. Beim Anwalt stellt die Rechtsprechung auf die Nachtzeit (§ 758 Abs. 4 ZPO) ab. Müsste ein Anwalt also vor 6.00 Uhr aufbrechen, darf er am Vortag anreisen, so dass Übernachtungskosten erstattungsfähig sind.⁶ Gleiches dürfte wohl auch für die Partei gelten.

Ist eine zumutbare Rückreise am selben Tag nicht mehr möglich, können auch insoweit Übernachtungskosten erstattungsfähig sein.

Die Höhe der Übernachtungskosten richtet sich gem. § 6 Abs. 2 JVEG nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Zeitversäumnis

Für die versäumte Zeit erhält die Partei eine weitere Entschädigung. Berücksichtigt wird dabei die Abwesenheit von zu Hause bzw. von der Arbeitsstelle bis zur Rückkehr. Dabei darf die Partei für die Anreise zum Gericht einen entsprechenden Zeitpuffer einplanen, so dass sie sicher rechtzeitig am Gericht eintreffen wird.

Grundsätzlich beträgt die Entschädigung für Zeitversäumnis 3,50 EUR/Stunde (§ 20 JVEG).

Muss die Partei einen Haushalt für mindestens zwei Personen (sich selbst eingeschlossen) führen, erhält sie eine Entschädigung in Höhe von 14 EUR/Stunde (§ 21 JVEG).

Anstelle dessen kann die Partei auch Verdienstausschlag bis zur Höhe von 221 EUR/Stunde geltend machen (§ 22 JVEG). Handelt es sich bei der Partei um eine juristische Person, kann diese für ihren Geschäftsführer oder einen anderweitigen Vertreter den Verdienstausschlag in eigenem Namen erstattet verlangen.⁷

4. Aufwandspauschale

Bei Gerichtsterminen außerhalb des Wohnorts oder Arbeitsplatzes kommt für die Zeit, die die Partei aus Anlass der Terminwahrnehmung von ihrer Wohnung und ihrem Arbeitsplatz abwesend ist, ein Tagegeld hinzu. Dessen Höhe bestimmt sich im Inland nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen nach dem EStG (§ 6 Abs. 1 JVEG) und beträgt seit dem 1.1.2020 für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit 14 EUR und bei vollen Tagen Abwesenheit 28 EUR.

III. Festsetzung

Die Parteikosten sind – ebenso wie die Anwaltskosten – im Verfahren nach den § 103 ff. ZPO festzusetzen. Die entstandenen Kosten sind mit den Mitteln des § 294 ZPO glaubhaft zu machen (§ 104 Abs. 2 S. 1 ZPO).

⁵ LG Stuttgart AGS 2014, 98 = RVGprof. 2014, 38.

⁶ OLG Frankfurt JurBüro 2018, 429 = AGS 2018, 589.

⁷ BGH AGS 2009, 100 = AnwBl 2009, 239 = Rpfleger 2009, 274 = JurBüro 2009, 141 = NJW 2009, 1001; OLG Frankfurt NJW-RR 2019, 1469.

13. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2019 der AGT e.V.

Felix Leven¹

Jetzt schlägt's 13! Am 12.11.2019 lud die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) zum 13. Deutschen Testamentsvollstreckertag in das Bonner Wissenschaftszentrum. Wieder kamen fast 200 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet nach Bonn, um auf der bundesweit führenden Veranstaltung für Testamentsvollstreckung über deren neuste Entwicklung zu diskutieren.



Mit einer herzlichen Begrüßung der Teilnehmer leitete der Vorsitzende der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Rott**, das diesjährige Programm des Testamentsvollstreckertages ein und erinnerte dabei an das wichtige Datum des Vortages, den 11.11. Abgesehen vom Beginn der Karnevalssession –

darin denkt der Rheinländer in Bonn – traf der BGH am 11.11.2004 eine grundlegende Entscheidung: Die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers, so der BGH, ist keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, so dass bspw. auch Banken oder Personen aus anderen Berufsgruppen das Amt des Testamentsvollstreckers ausüben können.² *Rott* stellte heraus, dass

¹ Der Autor ist Mag. iur. und Wissenschaftliche Hilfskraft am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“, Bonn.

² BGH 11.11.2004 – I ZR 213/01, NJW 2005, 969.

die AGT für diese Zusammenarbeit der Berufsgruppen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung schon seit 1997 stehe. Sie habe mit ihren vielen Veranstaltungen dazu beigetragen, dass die Testamentsvollstreckung in der Mitte der Gesellschaft angekommen sei, was nicht zuletzt die zahlreich auf der Tagung vertretenen Organisationen zeigten.



An das Grußwort des Vorsitzenden schloss sich der Präsident des LG Bonn, **Dr. Stefan Weismann**, an, der die AGT als „Sinnbild von Qualität [...] in der Dienstleistungswarengesellschaft“ lobte. In Zeiten von Nutri-Score und Co. Sorge die AGT als Vertreterin des Rechtsstaates mit ihrer Zertifizierung für Qualitätssicherung in der Testamentsvollstreckung. Man dürfe nicht vergessen, dass gute

Dienstleistung Geld koste. Die AGT stünde aber auf der Angebotsseite für eine qualitativ hochwertige berufsständische Vertretung. Er wünsche der AGT dabei weiterhin viel Erfolg.

Im Anschluss wurde der traditionelle AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge verliehen. Dieses Jahr wurde als Preisträgerin nicht eine einzelne Person, sondern gleich eine „Verfechterin und Anwenderin der Schwarmintelligenz“ geehrt, wie der Laudator, Mitglied des Vorstandes der AGT und Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer**, hervorhob. Preisträgerin war die *ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis*. Schiffer lobte die Monatszeitschrift, die mit Integrität und Fachkunde die fortwährend gehobene Qualität in der Testamentsvollstreckung mit gewährleiste. Stellvertretend bedankten sich Rechtsanwalt **Michael Rudolf**, Vorstand der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV eV), und Rechtsanwältin **Andrea Albers** für den *zerb* Verlag.



Der Vortrag zu „Aktuelle[n] Fragen der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung“ wurde wie bereits im vergangenen Jahr von den AGT-Vorstandsmitgliedern und Rechtsanwälten **Eberhard Rott** und **Norbert Schönleber** gehalten, die jeweils eine

aktuelle Entscheidung vorstellten. **Schönleber** beschäftigte sich zunächst mit einer Entscheidung des OLG München³ zur Haftung des Testamentsvollstreckers bei Nichtbeachtung der Vorgaben aus dem Testament sowie zur Pflicht des Testamentsvollstreckers, die Erben ausreichend zu unterrichten. Dieser Entscheidung konnte er sowohl Positives als auch Negatives abgewinnen. Er mahnte aber kritisch an, dass erbrechtliche Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.⁴ Das käme leider nicht selten vor.⁵ **Rott** befasste sich anschließend mit einer Entscheidung des OLG Hamburg⁶ zur Entlassung des Testamentsvollstreckers wegen erhöhter Vorschussentnahme. Dabei stellte er die Entscheidung nicht nur dar und bewertete sie kritisch; durch einen Exkurs zur Entlassung des Testamentsvollstreckers sowie weitere Praxis- und Gestaltungshinweise vermittelte er vielmehr anschaulich ein tieferes Verständnis für die Materie. Beide Vortragenden verwiesen auf die Bedeutung der Qualität erbrechtlicher Sachkenntnisse und hielten die Teilnehmer zum Selbststudium an.⁷

Nach einer kurzen Pause folgte der Vortrag von Rechtsanwalt **Holger Baumgart** zum Thema „Die Haftung des Testamentsvollstreckers im Steuerrecht“. In seinem Vortrag behandelt **Baumgart** den Testamentsvollstreckter „im Visier der Steuerfahndung“.⁸ Dabei wies er insbesondere auf die Gefahr der „Nachsteuerhaftung“ des Testamentsvollstreckers bzgl. der Erbschaftsteuer gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 ErbStG iVm §§ 34 Abs. 3, 69 S. 1 AO hin, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen er ausführlich darstellte. Auch die Ausdehnung der Haftung auf andere Steuerarten wurde dargestellt. Abschließend folgte ein Einblick in das Steuerstrafrecht. Mit einer Liste von „Dos and Don'ts“ gab er den Teilnehmer auch praktische Tipps an die Hand.⁹

Im Anschluss an die Mittagspause, in der die Teilnehmer die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch hatten, berichtete **Norbert Schönleber** allgemein über die Veranstaltungen der AGT im Jahr 2019 und speziell über den 7. und 8. AGT-Workshop. Dieses Format Sorge aufgrund der konzentrierten Teilnehmerstärke für konsequentes Diskutieren und Erarbeiten von Fachqualifikation.

Danach folgte traditionell der Europäische Länderbericht, diesmal mit dem Thema „Erbrecht und Testamentsvollstreckung in Italien“. Dabei führte Rechtsanwalt **Gian Luca**

3 OLG München 13.3.2019 – 20 U 1345/18, ErbR 2019, 444 (mAnm *Tamoj*).

4 Siehe kritisch auch *Tamoj* ErbR 2019, 447.

5 Zu der Forderung nach einem großen Nachlassgericht entsprechend dem großen Familiengericht siehe schon *Leven* ErbR 2018, 140 f. mit Verweis auf Stellungnahme des DAV, SN 51/17: Großes Nachlassgericht; siehe auch aktuell zur fachlichen Spezialisierung der Gerichte: DAV, SN 25/19, S. 7 ff.; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13828, inkraftgetreten am 1.1.2020, BGBl. I. 2019, 2633.

6 OLG Hamburg 9.5.2019 – 2 W 66/19, BeckRS 2019, 24775.

7 Zur Entwicklung des Rechts der Testamentsvollstreckung: *Pruns* (Hrsg.), Tagungsband: 12. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2018, Bonn 2019; *Rott/Rott* NWB-EV 2019, 386.

8 Titel des Aufsatzes von *Kamps* ErbStB 2016, 11.

9 Siehe zu dem Thema auch Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern v. 4.2.2016, S. 3812.1.1 – 12/8 St 34; *Bonefeld/Tanck* NWB-EV 2019, 341; *Steiner* ErbStB 2019, 235; *Winkler*, Der Testamentsvollstreckter, 22. Aufl. 2016, S. 375 ff.

Pagliari die Anwesenden in seinem Vortrag vom Römischen Recht zur aktuellen Rechtslage und wies auf die Gemeinsamkeiten, aber auch auf die zahlreichen Unterschiede zwischen deutschem und italienischem Erbrecht hin. So sei unter anderem zu beachten, dass es in Italien weder gemeinschaftliches Testament noch Erbvertrag gebe (Art. 589 Codice Civile). Das italienische Recht der Testamentsvollstreckung sei dem deutschen dagegen sehr ähnlich. Auch grenzüberschreitende Fälle und das dabei heranzuziehende Kollisionsrecht wurden von dem Vortragenden umfassend dargestellt. So ging *Pagliari* insbesondere auf die kollisionsrechtliche Qualifizierung des § 1371 BGB als erbrechtlich oder güterrechtlich und die entsprechenden Folgeprobleme ein.¹⁰ Mit der Erörterung von verfahrens- und steuerrechtlichen Fragen schloss *Pagliari* seinen anschaulichen und umfassenden Vortrag.

Abschließend setzte sich *Prof. Dr. Katharina Uffmann*, Universität Bochum, in ihrem Vortrag „Die Mitwirkung des Testamentsvollstreckers bei der Interpretation des letzten Willens des Erblassers“ mit den Befugnissen des Testamentsvollstreckers bei der Auslegung des Willens des Erblassers und deren Grenzen, insbesondere dem Fremdbestimmungsverbot des § 2065 BGB, auseinander. Dabei stellte sie in drei Schritten die Frage nach (I.) der Ermächtigung des Testamentsvollstreckers zur verbindlichen Auslegung letztwilliger Verfügungen,¹¹ (II.) dem Testamentsvollstrecker als Kontrolleur angemessener Nutzung eines Änderungsvorbehalts im gemeinschaftlichen Testament¹² und (III.) dem Testamentsvollstrecker als wesent-

lichem Gestalter einer unselbstständigen Stiftung von Todes wegen.¹³ Sie leitete dabei ihre Position zu diesen Themen überzeugend her, setzte sich differenziert mit Gegenpositionen auseinander und diskutierte auch anschließend ausführlich mit den Teilnehmenden des Testamentsvollstreckertages.

Nach abschließenden Worten des AGT-Vorstandsvorsitzenden *Rott* hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, die Diskussionen des Tages bei einem geselligen Ausklang Revue passieren zu lassen und neue Kontakte zu knüpfen.

Hinweis der Schriftleitung: An dieser Stelle sei bereits ein Hinweis auf die kommenden Termine 2020 gestattet:¹⁴ Am 6. März findet der 10. AGT-Workshop in Hamburg statt, am 24. April wird es in Karlsruhe auf der 8. AGT-Fachtagung um Praxisprobleme der Testamentsvollstreckung gehen. Am 15. Mai findet in München der 11. AGT-Workshop statt. Am 17.11.2020 schließlich wird der 14. Deutsche Testamentsvollstreckertag in Bonn stattfinden.

¹⁰ EuGH v. 1.3.2018 – C-558/16 (Mahnkopf), ErbR 2018, 324 (mAnm *Kleinschmidt*); anders noch zuvor BGH v. 13.5.2015 – IV ZB 30/14, NJW 2015, 2185 = ErbR 2015, 433; siehe dazu *Ring* ZErB 2018, 297.

¹¹ RG v. 29.4.1907 – IV 506/06, RGZ 66, 103; RG v. 27.9.1920 – IV 2/20, RGZ 100, 76; BGH v. 22.1.1964 – V ZR 37/62, BGHZ 41, 23.

¹² OLG Bremen 30.8.2017 – 5 W 27/16, ErbR 2018, 43.

¹³ OLG München 28.5.2014 – 31 Wx 144/13, NJW 2014, 2448 = ErbR 2014, 405; OLG Münchens 3.2.2017 – 34 Wx 342/16, FamRZ 2017, 2066 = ErbR 2017, 290.

¹⁴ Alle Informationen unter www.agt-ev.de/veranstaltungen.

BRAK-Gesetzesinitiative für das Pflichtteilsrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat einen konkreten Reformvorschlag für eine Modifizierung des § 2314 BGB, den vorbereitenden Auskunfts- und Wertermittlungsansprüchen, vorgelegt. Sie möchte sich damit zu Gunsten eines fairen Verfahrens im Pflichtteilsrecht einsetzen, und zwar u. a. durch die Normierung eines Belegvorlageanspruchs und von Auskunftsansprüchen des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten. Der Vorschlag zur Gesetzesänderung ist erarbeitet worden vom BRAK-Ausschuss Familien- und Erbrecht mit Dr. Claus-Henrik Horn als Berichterstatter. Die Gesetzesinitiative ist als Initiativstellungnahme Nr. 36/2019 mit folgendem Wortlaut veröffentlicht worden:¹

„I. Problemstellung im Überblick

Nicht normiert und umstritten ist im Pflichtteilsrecht, ob und inwieweit dem Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten bzw. dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten gegen Beschenkte Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche hinsichtlich selbst erhaltener unentgeltlicher Zuwendungen zustehen. Die Rechtsprechung lehnt zudem einen Belegvorlageanspruch zugunsten des Pflichtteilsberechtigten ab.

Zugunsten eines fairen und interessengerechten Verfahrens sollte § 2314 BGB erweitert werden. § 2314 BGB soll die zentrale Norm vorbereitender Ansprüche bleiben, was die Rechtsanwendung vereinfacht. Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht die Verheimlichung von Tatsachen, die jeweils zu einer vom Gesetz nicht gewollten Bevorteilung eines sich unredlich verhaltenden Beteiligten führen kann. Die Auskunftsrechte innerhalb von Pflichtteilsstreitigkeiten müssen gestärkt werden.

II. Vorschlag für eine Erweiterung des § 2314 BGB

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher die folgenden [... *kursiv*] markierten Erweiterungen in § 2314 BGB an:

§ 2314 Auskunftsspflicht des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Beschenkten

1. Ist der Pflichtteilsberechtigten nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigten kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die

¹ Beim gesamten Text handelt es sich um ein Zitat aus der Initiativstellungnahme Nr. 36/2019. Auf die durchgehende Kursivsetzung des Texts wurde aus Gründen der Lesefreundlichkeit verzichtet [Anm. der Schriftleitung].